Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Die heilige Schrift

F.O.

Freitag 3. Juni 1825. Nr. 65.

Προνοητέον μάλιστα τῆς εὐσχημοσύνης.
Clemens Alexandrinus.

Ueber den Chorrock der evangelischen Geistlichen.

* Es ist in diesen Blättern seit einiger Zeit sehr oft die Kleidung der evangelischen Geistlichen zur Sprache gekommen, und besonders behauptet worden, der Chorrock sei nicht zweckmäßig dazu. Noch neuerlich war von diesem Gegenstande die Rede, und es wurde in verschiedenen Nummern mit allerlei Gründen gegen diese Amtskleidung der Geistlichen gesprochen. Einsender dieses hatte früher ebenfalls einen Frack, und fand sich späterhin veranlaßt, sich einen Chorrock machen zu lassen, nicht blos, weil die meisten der benachbarten Geistlichen ihn schon längst hatten, sondern weil er ihn, nach reiflicher Ueberlegung und Abwägung der Gründe dafür und dagegen, für eine, in jeder Hinsicht zweckmäßige und würdevolle, Amtskleidung der Geistlichen hält. Da ihm sein Amt zu jeder Zeit als ein heiliges gegolten hat, und darum Alles, wodurch das Ansehen desselben auf irgend eine Weise gefördert wird, ihm nicht gleichgültig sein kann, so findet er sich veranlaßt, seine Gründe für die Einführung des Chorrocks bei den evangelischen Geistlichen in diesem Blatte kürzlich darzustellen.

1) Zuerst spricht ein sehr bedeutender geschichtlicher Grund dafür. Die Priester aller Völker, mögen sie heißen, wie sie wollen, hatten, von den frühesten Zeiten bis auf die neuesten, eine sie von den Laien auszeichnende Kleidung. In der christlichen Kirche fand dieß schon gleich Anfangs Nachahmung. Die Stifter der evangelischen Kirche behielten ebenfalls eine solche auszeichnende Kleidung bei, und wählten dazu den Chorrock. Was zu allen Zeiten für zweckmäßig gehalten wurde, muß auf jeden Fall in der Natur des Menschen sich auf etwas gründen, das von dem Weisen nicht unbeachtet bleiben darf. Der Chorrock ist darum auch in den meisten evangelischen Ländern bis auf die neuesten Zeiten gesetzlich eingeführt gewesen. Es ist noch nicht lange her, daß er da und dort abgeschafft und in einen Frack verwandelt wurde. Großen Antheil daran hatte besonders die so lange Zeit herrschende Aufklärerei, welche gegen so Vieles eiferte und nicht selten das Kind mit dem Bade ausschüttete.

2) Muß der Geistliche eine anständige Kleidung haben. Das aber ist der Chorrock mit einem Baretchen vorzüglich. Die Amtskleidung der evangelischen Geistlichen, wie sie in manchen Ländern nach und nach Mode geworden ist, verdient zuverlässig ernstlichen Tadel; das Auffallendste, das Abgeschmackteste, das natürliche Gefühl des Anstandes nicht nur des Gebildeten, nein, selbst des gemeinen Mannes, im höchsten Grade Beleidigende, wird da angetroffen. Wenn man behauptet, daß darin eine große Ursache zu suchen sei, daß der geistliche Stand nicht mehr so hochgeachtet werde, wie es früher der Fall war, so ist dieß gewiß gegründet. Um sich ein recht deutliches Bild von dem Unwesen einer verkehrten geistlichen Amtskleidung machen zu können, wird es nicht unzweckdienlich sein, dieselbe hier zu beschreiben, wie Einsender dieses sie vor einiger Zeit in einer großen Versammlung von Geistlichen fand. Es waren ihrer mehr als dreißig beisammen, fast jeder aber hatte etwas Verschiedenes, theils mehr, theils weniger Auffallendes in seiner Kleidung. Da war einer mit einem ganz neumodischen Fracke von vorzüglich feinem Tuche, mit langen, weiten Beinkleidern, schwarzen seidenen Strümpfen, kleinen Schuhen mit seidenen Bändeln, mit einer seidenen Weste und einem seidenen ganz kleinen Mantel; die Schläppchen waren äußerst niedlich und sehr künstlich gestickt; dabei hatte er einen sehr feinen, runden Hut auf, ganz nach der Mode. Dort war ein anderer mit einem Fracke von Einer Reihe Knöpfen und stehendem Kragen, mit kurzen Beinkleidern, seidenen Strümpfen und Schuhen mit großen silbernen Schnallen; die Schläppchen waren breit und lang, der Mantel von dem gewöhnlichen wollenen Stoffe und bis auf die Knöchel herunterragend; der Hut war dreieckig, von einer Form, daß man nicht errathen konnte, in welches Jahrhundert er gehörte. Da war einer mit einem Rocke, an welchem man nicht zu unterscheiden vermochte, ob er nach der neuen oder alten Mode war; er hatte kurze, ganz enge Beinkleider und hohe Gamaschen an;

der Hut war dreieckig, aber so klein, daß er Jedem höchst auffallen mußte. Dort war ein junger Mann, der ganz stattlich gekleidet war; sein modischer Frack, seine schönen kurzen Beinkleider mit Bändeln, seine Schuhe mit Bändeln, sein hoher Cavalierhut zeigten an, daß er noch nicht lange die Universität verlassen hatte und den Moden noch in jeder Hinsicht huldigte. Einer von den Geistlichen erschien sogar in Stiefeln. Doch wozu sollte es nöthig sein, dieß Bild noch weiter auszumalen; es ist aus der Wirklichkeit genommen, und Jeder kann da, wo diese Freiheit in der Kleidung der Geistlichen noch herrscht, dergleichen Unfug leicht finden. Daß aber eine Gesellschaft von Geistlichen, auf diese Weise gekleidet, unmöglich die Achtung einflößen kann, welche ihrem Stande gebührt, das meine ich, läge ziemlich nahe. Kein Wunder war es, daß Jung und Alt, Vornehm und Geringe, diese verschiedenen, zum Theil wahrhaft lächerlichen Gestalten mit Erstaunen ansahen, und Viele des mitleidigen Lächelns sich nicht enthalten konnten. Wie ganz anders, wie wahrhaft ehrwürdig nehmen sich dagegen die Geistlichen in Preußen aus, wenn sie in ihrem Chorrocke in großer Anzahl auf ihren Synoden erscheinen. Hier ist nichts Altväterisches, nichts, das an die Mode der Gecken erinnert, nichts, das gegen den guten Geschmack verstößt; hier ist eine Amtskleidung, welche durch ihr Alter und durch ihre Würde Ehrfurcht einflößt.

3) Der Geistliche darf in seiner Amtskleidung nicht den Moden huldigen. So wenig es gut zu heißen ist, wenn man den Geistlichen auch für das gewöhnliche Leben eine Kleidung vorschreibt, welche von der der übrigen Menschen zu auffallend abweicht, wenn sie z. B. nur in Schuhen und Strümpfen, nur in einem schwarzen oder schwarzbraunen Rocke und mit einem dreieckigen Hute 2c. ausgehen dürfen; so wenig ist es doch auch zu billigen, wenn sie alle neue Moden mitmachen und in dieser Hinsicht anstoßen. Sie dürfen nicht mit der Mode immer vorne sein, aber sie dürfen auch nicht ganz zurück bleiben. Was einmal allgemein für anständig und schön anerkannt ist, das darf auch ihnen nicht fehlen, weil sie sonst Anstoß erregen. Nicht leicht wird man, wie die Erfahrung lehrt, irgend einen andern Menschen mit solcher Aufmerksamkeit beachten, wie den Geistlichen. Er muß darum wahrhaft auf seiner Hut sein, wenn er es in dieser Hinsicht nicht mit irgend etwas versehen will. Ist nun dieß aber schon im gemeinen Leben so, so muß es noch weit mehr der Fall sein, wenn er in seinem Amte erscheint. Da muß nothwendig Alles, was gegen die Mode verstößt, was zu alt oder zu neu ist, was den Geschmack beleidigt, doppelt auffallen und stören. Diesem Uebel aber kann der Geistliche auf keine Weise besser vorbauen, als durch eine Amtstracht, wozu der Chorrock mit dem Baretchen ganz vorzüglich geeignet ist und schon durch das Alterthum geheiligt wird. Mit ihm ist nicht zu fürchten, daß er zu alt oder zu neu sei, er wird darum auch auf keine Art Anstoß finden.

4) Der Chorrock ist bei kalter und bei warmer Witterung eine zweckmäßige Kleidung für den Geistlichen. Auch dieser Umstand ist gar nicht außer Acht zu lassen. Die gewöhnliche Kleidung ist auf keine Weise für die verschiedene Witterung genügend. Im Winter schützt sie bei

weitem nicht hinreichend vor der strengen Kälte, und gar manche, besonders bejahrte Geistliche, laufen gar zu leicht Gefahr, sich zu erkälten, indem durchaus keine Art von Mantel mit der Kanzel und dem Altare sich verträgt. Außer der Kirche aber mit einem Ueberrocke über dem Mäntelchen und Schläppchen auszugehen, nimmt sich mindestens etwas sonderbar aus. Die Sommerkleidung ist nun dieselbe, wie die Winterkleidung und wird darum bei großer Hitze wahrhaft unerträglich. Diesem Uebel hilft der Chorrock auf eine, in jeder Hinsicht genügende Weise ab. Im Winter kann der Geistliche unter dem Chorrocke so viele Kleider anziehen, als er bedarf, um sich vor der Kälte zu schützen, und im Sommer sich so dünn kleiden, als er will. Diese vortreffliche Eigenschaft des Chorrocks kann nur der gehörig würdigen, welcher ihn aus Erfahrung kennt. Wer zum Schwitzen neigt beim Predigen, und auf der andern Seite sehr empfindlich gegen die Kälte ist, der wird nicht leicht eine Kleidung finden, welche seinem Bedürfnisse mehr entspräche, als der Chorrock.

5) Der Chorrock ist aber dabei auch äußerst bequem. Auch dieß ist eine Eigenschaft, welche nicht so gering zu achten ist, als Mancher wohl denken mag. Der Geistliche kann sich mit demselben in wenigen Augenblicken vollständig bekleiden. Wie angenehm ist dieß nicht in so vielen Fällen. So mancher Geistliche beschäfftigt sich noch sehr gern kurz vor der Kirche mit seiner Predigt; daß er nun noch lange Zeit auf sein Ankleiden verwenden muß, kann nicht anders, als sehr lästig für ihn sein. Oft wird er aber auch plötzlich zu Kranken gerufen, wo ihm das lange Ankleiden ebenfalls nicht angenehm ist, besonders wenn er des Nachts aus dem Bette muß. Der Chorrock überhebt ihn dieser Last. Er kann sich in aller Geschwindigkeit ganz fertig ankleiden und sein Amt verrichten.

6) Der Chorrock ist schon im größten Theile der evangelischen Kirche eingeführt. In Preußen und Baden ist er gesetzlich bei allen Geistlichen eingeführt, und in vielen andern deutschen und fremden Ländern ist er entweder noch von alten Zeiten her, oder ist neuerdings wieder angenommen worden. So wenig nun gefordert werden darf, daß in allen Stücken in der evangelischen Kirche Uebereinstimmung hervorgebracht werde, so wünschenswerth ist es gleichwohl, daß wir uns wenigstens in solchen äußern Formen, so viel als möglich, nähern.

Aus dem bisher Gesagten folgt nun unwidersprechlich, daß der gewöhnlichen Kleidung der Geistlichen mit Frack und Mäntelchen auf keine Weise das Wort geredet werden könne, daß aber der Chorrock allen billigen Forderungen, welche man an die geistliche Amtskleidung machen kann, vollkommen Genüge leiste. Ist dem aber also, dann fallen alle die Einwendungen, welche man dagegen macht, von selbst weg. Daß er besonders da, wo der Geistliche mehrere Filiale hat, Kosten veranlaßt, das ist kein Grund, der gegen ihn gelten kann. Denn der schwarze Rock, den der Geistliche trägt, kostet auch Geld; wenn nun die Kirchencasse einen Theil dazu beiträgt, so wird leicht zu helfen sein, wenn nur guter Wille da ist. Und der dürfte doch wahrlich nicht fehlen, wenn es die heilige Angelegenheit der Kirche gilt. — Allerdings bin auch ich der vesten Ueberzeugung, daß der Geist es ist, der da lebendig macht, oder das rechte Leben hervorbringt im Wesen wie in der

Form, im Innern wie im Aeußern. Aber der Mensch ist nicht blos ein geistiges Wesen, er ist auch ein sinnliches; darum muß auch in den äußern Formen der Geist sich kund thun und auf das Höhere leiten. Daß man in neuern Zeiten auf die äußere Verschönerung des Lebens so viel verwendete, daß man in seinen Wohnungen Alles anständig einzurichten suchte, daß man bei öffentlichen Gebäuden, besonders bei Theatern, alle Art von Pracht anwendete, die Kirchengebäude hingegen in ihren veralteten, oft ganz abgeschmackten Formen dastehen ließ, welche das Schönheitsgefühl in jeder Hinsicht beleidigen, daß man überhaupt das Aeußere bei dem evangelischen Gottesdienste so wenig beachtet — das ist keine der geringsten Ursachen der Unkirchlichkeit unserer Zeit. — P. G.

Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirchenvereinigung.

* In Nr. 6. der A. K. Z. d. J. vindicirt der Einsender eines Artikels aus Kreuznach unter obiger Rubrik der Stadt Kreuznach die Ehre, nach Nassau die erste Stadt gewesen zu sein, in welcher die evangel. Kirchenvereinigung ins Leben getreten sei; unmittelbar darauf seien die Landgemeinden der Synode von Kreuznach und „mehrere andere Gemeinden im Großherzogth. Niederrhein" gefolgt. Nicht prahlerisches Vordrängen, nicht das lächerliche Streiten um den Vorrang in einer Sache, die ihren Werth behält, auch wenn sie nicht bekannt würde, sondern die Liebe zur Wahrheit und zu meiner ehemaligen Gemeinde veranlaßt mich, obige Berichtigung aus Kreuznach wiederum dahin zu berichtigen, daß sie wenigstens nicht die einzige Stadt war, in welcher gleichzeitig mit Nassau am 31. October 1817 das Vereinigungsfest der lutherischen und reformirten Gemeinde zu einer evangelischen gefeiert wurde. Dieß geschah an demselben Tage auch in Bendorf bei Coblenz, wo nicht erst am 27. October, also vier Tage vor dem Vereinigungsfeste, wie in Kreuznach, sondern schon am 22. Septbr. die Vereinigung der bisher mit eignen Kirchen, Schulen rc. neben einander bestandenen lutherischen und reformirten Gemeinde beschlossen und eine schriftliche Urkunde darüber aufgesetzt worden war. Auch erhielt diese Gemeinde, meines Wissens, zuerst unter allen vereinigten Gemeinden des Regierungsbezirks von Coblenz, vielleicht auch der Provinz Niederrhein, die goldene Denkmünze, welche des Königs Majestät für diesen Endzweck hatte ausprägen lassen, in öffentlichem Gottesdienste feierlich von dem damit beauftragten Herrn Consistorialrathe Cunz aus Coblenz überreicht, nämlich am 4. April 1819.

Möge die evangel. Gemeinde in Bendorf, deren Seelsorger ich damals war, dieses öffentliche Zeugniß ihrer Bereitwilligkeit und christlichen Bruderliebe, womit sie die Vereinigung schloß, als einen Beweis der herzlichen Liebe und Anhänglichkeit ansehen, mit welcher ich, auch von ihr getrennt und in einem andern Wirkungskreise, nicht aufhöre, derselben zugethan zu sein — als einen Beweis, wie sehr mir das, was ihr zur Ehre und Auszeichnung gereicht, noch immer am Herzen liegt!

Sobernheim, 8. Mai 1825.

Otto,
Director der höhern Stadtschule.

Stadtpfarrer und Diakonen in Baiern.

* Die von Sr. Majestät dem Könige d. d. Wien 9. Nov. 1824 erfolgte Bestimmung, daß in der protestantischen Kirche der Name „Diakonus" aufhören, und an dessen Stelle die Benennung zweiter und dritter Pfarrer treten sollte, mußte jeder Unbefangene für ein sehr erwünschtes Ereigniß ansehen. Nicht genug nämlich, daß durch dieselbe die Wahl der vormaligen Diakonen zu der Ständeversammlung und Generalsynode ohne Abänderung der Constitution möglich wurde; sie verdiente auch darum Beifall, weil sie manchen Diakonen in der Stadt, welche Jahrzehnde hindurch auf dem Lande mit Auszeichnung ein Pfarramt geführt hatten, ihren vorigen Rang wiedergab, und weil sie viele vorzüglich befähigte Geistliche in mancher Hinsicht wieder Pfarrern gleich setzte, die, obgleich von geringerer Note, sich gegen die Diakonen blähten. Aber, wie es in allen Dingen bei den Fortschritten zum Besseren stille und laute Feinde desselben gibt, so fand diese allerhöchste Anordnung in einigen Städten ein sehr heftiges Widerstreben. Die Diakonen daselbst nannten sich zweiter oder dritter Stadtpfarrer, oder wurden so genannt, und deßhalb kam es zu Beschwerden von Seiten derjenigen, die bisher diesen Titel allein zu führen berechtigt waren. Daß jedoch in Baiern der Stadtpfarrer, als solcher, keinen Vorrang vor dem Landpfarrer haben kann, erhellt aus dem ganzen Geiste der Beförderungsordnung und der Constitution; es geht das aus dem Umstande hervor, daß einzelne Dekanate, welche Stadtpfarreien zu inspiciren haben, mit Landpfarreien vereinigt sind; es leuchtet das aus der allerhöchsten Bestimmung ein, daß bei den Diöcesansynoden die Reihenfolge der Capitularen lediglich nach dem Dienstalter zu bemessen sei, wiewohl man dieß an einigen Orten bis jetzt nicht beobachtet, sondern — man weis nicht warum? — das provincielle Herkommen der vorigen und vorvorigen Regierung beibehalten haben soll. Haben aber die Geistlichen in der Stadt bei uns keinen Vorrang vor den Landgeistlichen, und wird in dem obengedachten, allerhöchsten Rescripte ausdrücklich gesagt, daß die vormaligen Diakonen mit den Pfarrern gleichen Ranges seien, so konnten auch die vormaligen Stadtpfarrer vor den Diakonen keinen Vorzug, als den der Anciennetät oder der Reihenfolge der geistlichen Stelle mehr behaupten, und es mußten Letztere entweder sich zweite oder dritte rc. Stadtpfarrer nennen dürfen, oder der Beisatz „Stadt" völlig weichen. Diese Entscheidung empfahl sich auch durch den Umstand, daß in einigen Städten nur der erste, oder einzige Geistliche der vormals daselbst herrschenden Confession den Titel „Stadtpfarrer" führte, dagegen diejenigen Geistlichen, welche dort keinem geschlossenen Sprengel, sondern einer sogenannten parochia ἄοικος vorstanden, Pfarrer genannt wurden. Da indessen in unserm Vaterlande die drei christlichen Confessionen sich gleicher Rechte erfreuen, da folglich auch Geistliche geschlossener Stadtsprengel durchaus nicht mehr gelten können als andere, deren Pfarrkinder vereinzelt wohnen, so mußte auch eine gleiche Benennung aller Stadtgeistlichen nunmehr eintreten, und die so eben angegebene Wahl zwischen „Pfarrer" oder „Stadtpfarrer" erschien unvermeidlich. Will man dagegen einwenden, Ein Geistlicher bleibe doch immer der eigentliche

Parochus, und die übrigen nur sogenannte Helfer, so vergißt man, daß die Regierung eine Gleichstellung von Personen und nicht der amtlichen Functionen beabsichtigte, weil die Abänderung der constitutionellen Bestimmungen über die Wahlfähigkeit der Geistlichen ihr bedenklich vorkommen mußte. Das Ministerium hat den kleinlichen Streit dahin entschieden, der Name „Stadtpfarrer" sei ein blos abusiver Titel, weil man nicht auch sagt: „Landpfarrer" und die Benennung erster, zweiter, dritter Pfarrer gilt nun auch durchgehends für die Geistlichen der Stadt. Daß einige Erstadtpfarrer hierüber sehr ingrimmig geworden sind, beweist nur, daß hier und da noch manches hierarchische Fünklein glimmt. Hätten sie geschwiegen, so wäre ihnen das geliebte Prädicat wenigstens getheilt geblieben; nun haben sie verloren, was sie selbst ihren nächsten Collegen nicht gönnten. P. G.

Miscellen.

* Constanz. Da die Frage aufgeworfen worden ist, ob wohl in neuerer Zeit Dispensationen von Klostergelübden ertheilt worden seien, so theilen wir folgendes Actenstück, als Denkmal einer weisen bischöflichen Regierung mit. — „Bei dem dießseitigen bischöfl. Generalvicariate hat der Capuziner-Laienbruder, Sidonius Fuchs, aus dem aufgehobenen Kloster Waldshut um die kirchliche Erklärung angesucht, ob die nur in ausdrücklicher Voraussetzung des Bestandes seines angetretenen Capuzinerordens und dessen Klöster in seinem Vaterlande — dem Großherzogthume Baden — von ihm abgelegten feierlichen Ordensgelübde für ihn dermal, da der Capuzinerorden und dessen sämmtliche Klöster im Großherzogthume theils bereits aufgelöst, theils der nächstigen Auflösung mit Absterben der noch sehr wenigen alterlebten Ordensglieder für ihn noch verbindend seien? Da nun die Ordensgelübde von dem Bittsteller offenbar bedingt abgelegt worden sind, und da bei der ohne sein Zuthun in allen deutschen Landen theils schon erfolgten, theils demnächst erfolgenden Auflösung aller Capuzinerordens-Klöster die von ihm vorausgesetzte Bedingniß nicht erfüllt werden kann, und es ihm nach Absterben der wenigen alten Ordensglieder ganz unmöglich wird, in einem Capuzinerkloster seine Gelübde zu beobachten, und in diesen ferner seinen Unterhalt zu finden; so werden die von ihm bedingt abgelegten Gelübde hiermit für null und nichtig erklärt, und er von aller Verbindlichkeit derselben in der Maße losgesprochen, daß es ihm ganz ungehindert und frei stehe, sich wieder in den weltlichen Stand zu begeben, nach christ-katholischem Gebrauche den Ehestand anzutreten, und an allen weltbürgerlichen Rechten, unter Zustimmung der landesherrlichen Civilbehörden Theil zu nehmen. — Constanz am 20. September 1822. D. v. Vicari, Official." — Der genannte Sidonius Fuchs lebt jetzt mit seiner Gattin in Waldshut, und nährt sich redlich von der Hostienbäckerei. Was würde wohl ohne diese Dispensation aus ihm geworden sein? K. G.

† Italien. Briefe aus Italien melden, daß der Papst Leo XII. mit der größren Thätigkeit sich mit gewissen Interessen des heil. Stuhles beschäfftigt, die sein Vorfahrer vernachlässigt hatte. So hat Se. Heiligkeit von dem neuen Könige von Neapel die Leistung des alten Tributs des Zelters verlangt, ein Gegenstand so langer Streitigkeiten zwischen den beiden Höfen. Man fügt sogar hinzu, daß Se. Heil. begehre, daß diese Huldigung von Sr. neapolitanischen Maj. in Person geleistet werde. Diese Briefe sagen ferner, daß der Papst Ihrer Maj., Marie Luise, habe insinuiren lassen, daß sie unverzüglich den Tribut eines goldenen Kelchs an den h. Petrus zu entrichten habe, den vormals das Herzogthum Parma als Zeichen der Lehnspflicht überreichte.

† Oestreich. Im verflossenen Jahre (1824) betrug die Zahl sämmtlicher Bisthümer in der ganzen östreichischen Monarchie 100. Darunter befanden sich 5 Fürsterzbischöfe, 10 Erzbischöfe, 5 Fürstbischöfe, und unter diesen waren 17 Sr. Majestät geheime Räthe.

* Rheinbaiern. Es hat neulich in der A. K. Z. Jemand gefragt, wie der neue Katechismus in der baierischen Rheinprovinz von den dortigen Gemeinden aufgenommen worden sei. Hierauf dient zur Nachricht, daß sich, so viel bekannt, wenigstens öffentlich kein Widerspruch in irgend einer Gemeinde dagegen erhoben hat, obschon er, sowohl in Form als in Inhalt, von dem reformirten (heidelbergischen) und auch dem kleinen lutherischen so sehr abweicht. Indessen wird man sich hierüber nicht sehr wundern, wenn man weis, daß die genannten letztern Katechismen sowohl auf dem rechten, als auf dem linken Rheinufer so ziemlich antiquirt waren, und in vielen Gemeinden neuere Lehrbücher von sehr verschiedener Art Eingang gefunden hatten, die man für viel leichter und faßlicher hielt. In den höhern und mittlern Ständen fand dieß fast gar keine Schwierigkeit, und auf dem Lande hatte man sich auch nach und nach daran gewöhnt. Die meisten Bauern waren zufrieden, wenn nur die fünf Hauptstücke beibehalten wurden, und die alten Katechismen noch so nebenher gebraucht werden durften. Jedoch lasse ich die Aufnahme dieser und anderer religiöser Bücher jetzt auf sich beruhen, weil ich Ihnen nur von meinen nächsten Umgebungen, aber noch nicht von den entfernteren Gemeinden eine genaue und hinlängliche Auskunft darüber geben kann.

† St. Petersburg, 12. April. Am 10. d. fand hier nach griechischem Ritus die Feier des heiligen Osterfestes Statt, dessen Anbruch um Mitternacht der Kanonendonner von der Festung den Bewohnern der Residenz verkündete. Sogleich begann von sämmtlichen Kirchen des griechischen Cultus ein feierliches Glockengeläute zu ertönen. Schaarenweise strömten nun die ihrer Religion mit so unerschütterlicher Vestigkeit anhängenden Russen in die zur frohen Feier der Auferstehung des Weltheilandes geöffneten Tempel. In diesen sah man mit Beseitigung alles Ranges und aller Würden, Hohe und Niedere in trauten Kreisen und in den inbrünstigsten Gebeten zum Allerhöchsten vereint. Jeder Betende hält eine brennende Wachskerze. So erscheint der Tempel, oft mit Tausenden in Gebeten Niedergeworfener gefüllt, im Feuermeere zu strahlen. Für den Fremden ein wahrhaft herzerhebender, imposanter Anblick. — Die niedern russischen Volksstände tragen in dieser Nacht zur Kirche ihres Sprengels verschiedene Lebensmittel, vorzüglich Brod und Käse, um sie von Priestern einsegnen zu lassen. Um drei Uhr nach Mitternacht erst ist dieser feierliche Gottesdienst geendet, das gleichfalls der Kanonendonner ankündigt. Der Oberpriester begrüßt die Menge mit dem frohen Ausrufe: Christus ist erstanden, und küßt dabei fast jeden Anwesenden. Dieß wiederholen unter sich alle Bekannte, sich herzlich umarmend, wie beim Wiedersehen nach einer langen Trennung. Darauf eilt Alles aus den Tempeln in die Wohnungen, wo einen Jeden, nach dem Bestande seiner Mittel, ein mit Fleischspeisen, Eiern und andern Gerichten oft reich und kostbar besetztes Nachtmahl, dessen Genuß ihm ein siebenwöchentliches Fasten streng untersagte, erwartet. Eine ganze Woche sind die griechischen Kirchen, unter ununterbrochenem Glockengeläute, vom frühesten Morgen bis zum Anbruche der Nacht den Betenden geöffnet, und die Begrüßungen der sich begegnenden Bekannten, durch drei herzliche Freundschaftsküsse im Namen des erstandenen Christi, dauern gleichfalls so lange fort. Diese Woche zeichnet der Russe vorzugsweise in seiner Sprache vor allen übrigen, durch die Benennung: die heilige, aus.

Als Beitrag zur Wiederaufbauung der zu Kupferberg im preuß. Schlesien abgebrannten evangelischen Kirche (s. A. K. Z. Nr. 52. S. 432) sind dem Unterzeichneten von einem Ungenannten 4 fl. 48 kr. eingehändigt worden.

Darmstadt, am 1. Juni 1825.

D. E. Zimmermann.